



## Pflanzenbau Aktuell Nr. 3/2020 Anwenderschutz – Persönliche Schutzausrüstung

Der Schutz des Anwenders und des Verbrauchers wird mit dem Schutz von Oberflächengewässern, Grundwasser und Naturhaushalt gleichgestellt. Seit 2018 werden bei Neuzulassungen bisherige „Auflagen (nicht bußgeldbewehrt)“ zum Anwenderschutz als **Bußgeldbewehrte Anwendungsaufgaben** festgelegt.

Empfehlungen zum Anwenderschutz resultieren zum einen aus den Eigenschaften des Pflanzenschutzmittels und dessen Einstufung nach dem Gefahrstoffrecht und zum anderen aus dessen Risikoabschätzung. Diese wird auf Grund der zwei Kriterien: „Mögliche Belastung des Anwenders (ermittelt unter Praxisbedingungen)“ und „Tolerierbare Belastung (ermittelt in toxikologischen Studien)“ erstellt. Aus der Einstufung nach Gefahrstoffrecht und der Risikoabschätzung ergibt sich die Festlegung der Schutzmaßnahmen in der Gebrauchsanleitung, welche in der Richtlinie „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ vom BVL festgelegt sind.

**Doch was zählt zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln?** Darunter fallen das Ansetzen, das Mischen, das Befüllen, das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, sowie der Kontakt mit kontaminierten Oberflächen, das Reinigen der Ausbringungsgeräte und die Entsorgung der leeren Behälter.

Zur **Persönlichen Schutzausrüstung** zählt folgendes:

1. **Schutzhandschuhe** aus Nitril gem. EN 374
2. dicht anliegende **Vollsichtschutzbrille** oder Gesichtsschutz gem. EN 166
3. **partikelfiltrierende Halbmaske** oder kombinierte Halbmaske zum Schutz gegen Partikel und Gase je nach Gebrauchsanleitung
4. **Standardschutzanzug Pflanzenschutz** gem. EN 32781 gegen leichte Kontamination; Schutzanzüge Typ 3 oder 4 für erhöhten Schutz (z.B. spritznasse Bestände)
5. **Gummischürze**, z.B. bei Umgang mit unverdünntem Input Classic
6. **festes Schuhwerk**, vorzugsweise Gummistiefel gem. EN 20345
7. **Kopfbedeckung** durch Schutzanzug

Im Koffer „AGRA/Schutzausrüstung“ befindet sich zusätzlich noch eine Augenspülflasche (pH-neutral) sowie Erste Hilfe-Material. Die Gummischürze ist nicht enthalten und separat erhältlich.

Die **Ärmelschürze** wird mit Bekanntmachung am 07.06.2019 als **neues Element** der persönlichen Schutzausrüstung für Anwender vom BVL anerkannt und empfohlen. Die Ärmelschürze muss der CE Kat. III nach EN 13034 Typ [PB6] entsprechen oder **zukünftig prEN ISO 27065**. Bei bestimmten Tätigkeiten kann der vorgeschriebene Schutzanzug durch eine Kombination aus Ärmelschürze und Arbeitskleidung ersetzt werden. Vorteil dieser Ärmelschürze ist das schnelle An- und Ausziehen.

Diese Tätigkeiten sind:

- das Ansetzen der Spritzflüssigkeit und Befüllen des Pflanzenschutzgerätes,
- das Befüllen eines Granulatstreuers,
- der Umgang mit behandeltem Saatgut,
- das Reinigen von Maschinen und Geräten,
- die Tätigkeiten außerhalb der Schlepperkabine während der Anwendung, z. B. Beheben von Gerätestörungen, Kontrollen oder Maßnahmen an den behandelten Kulturpflanzen.

Die Ärmelschürze ist zusätzlich zum Koffer erhältlich. Es handelt sich um eine Einwegschrürze der Schutzklasse Kat. III mit einer Länge von ca. 145 cm. Diese besitzt einen Gummizug an den Armabschlüssen und muss beim Anmischen, wie z.B. bei Pirimor Granulat und Cerone 660, getragen werden.